

— Durchführung der Arbeiten für die Bewerbungen und Zulassungen zum Hochschulfernstudium.

(3) Die Zentralstelle wird von einem Direktor geleitet, der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen ernannt wird und ihm direkt untersteht.

§ 7

(1) Die Immatrikulation der Hochschulfernstudenten erfolgt an den Hochschulen, an denen die Hauptprüfung abgelegt wird.

(2) Die Aufschlüsselung der Hochschulfernstudenten auf die immatrikulierenden Hochschulen wird von der Zentralstelle durchgeführt.

§ 8

(1) Die Betreuung der Fernstudenten erfolgt dezentralisiert durch Hochschulen, denen die Aufgaben eines Konsultationszentrums übertragen werden.

(2) Die Konsultationszentren betreuen die in ihrem territorialen Einzugsbereich wohnenden Fernstudenten aller Studienrichtungen durch Lehrveranstaltungen, Konsultationen, Studienanleitungen, Leistungskontrollen u. ä. Diese Betreuung erfolgt für alle Lehrgebiete des Grund- und Fachstudiums, die in allen oder mehreren Studienrichtungen einheitlich durchgeführt werden können bzw. für die entsprechende wissenschaftliche und personelle Voraussetzungen an den Konsultationszentren gegeben sind.

(3) Die Betreuung der Fernstudenten in spezifischen Lehrgebieten, die an den Konsultationszentren nicht wahrgenommen werden kann, wird von der Einrichtung durchgeführt, an der der Hochschulfernstudent immatrikuliert ist und seine Hauptprüfung ablegt.

(4) Die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Sicherung der Ausbildung der Fernstudenten trägt der Rektor der Einrichtung, die als Konsultationszentrum mit der Betreuung von Fernstudenten durch das Ministerium beauftragt wurde. Die auf hohem wissenschaftlichem Niveau stehende Ausbildung und Erziehung der Fernstudenten, unabhängig davon, welche Hochschule sie immatrikuliert hat, ist eine dem Direktstudium gleichrangige Aufgabe, für deren Durchführung beim Direktor für Weiterbildung der betreffenden Hochschule eine Abteilung Fernstudium gebildet werden kann.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1969

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anordnung Nr. Pr. 36 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft für Straßen und Straßenverkehrsanlagen

vom 20. Mai 1969

§ 1

Die Preisbewilligung MfV-HVSw Nr. 50—4/1969 vom 21. April 1969 für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft für Straßen und Straßenverkehrsanlagen* wird ab 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt. Sie gilt für Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden.

§ 2

Für den Geltungsbereich der im § 1 genannten Preisbewilligung wird die

Preisverordnung Nr. 4614 vom 1. November 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen — (in Kraft gesetzt durch Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — [Bauwesen] [GBl. II S. 1006])

zum 1. Januar 1970 außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1969

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: W e i p r e c h t
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

* Diese Preisbewilligung ist beim VE Projektierungsbetrieb des Straßenwesens, 108 Berlin, Krausenstr. 83/66, zu bestellen.

Anordnung über die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftswesens

vom 22. Mai 1969

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Dezember 1964 über Veränderungen der Leistung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens — Auszug — (GBl. II 1965 S. 479) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Leistungsfinanzierung der Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke, nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt.